



Sachbearbeitung	ZS/Finanzen/Beteiligungsverwaltung		
Datum	26.11.2008		
Geschäftszeichen	ZS/F-Zg		
Beschlussorgan	Hauptausschuss	Sitzung am 11.12.2008	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 496/08

Betreff: Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2007
 - Beteiligungsbericht
 - Sitzungsgeld für Aufsichtsräte

Anlagen: - Kurzdarstellungen aus dem Beteiligungsbericht (Anlage 1)
 - Beteiligungsbericht 2007 (Anlage 2)
 - Beteiligungsrichtlinien (Anlage 3)
 - Auszug Schlussbericht Prüfung Jahresrechnung 2006 (Anlage 4)
 - Übersicht neue mittelbare Beteiligungen 2005 – 2007 (Anlage 5)

Antrag:

1. Den 13. Beteiligungsbericht auf Basis der Jahresabschlüsse 2007 zur Kenntnis zu nehmen
2. Die Beteiligungsrichtlinien vom Mai 2008 zur Kenntnis zu nehmen
3. Keine Einwendungen zu erheben, dass der Vertreter der Stadt in den Gesellschafterversammlungen der Beteiligungsgesellschaften ab 01.01.2009 der Anpassung des Sitzungsgeldes für Aufsichtsräte entsprechend der Sachdarstellung zustimmt
4. Von der Vorgehensweise bei Neugründungen von Unternehmen oder neuen Beteiligungen durch Beteiligungsunternehmen zustimmend Kenntnis zu nehmen

Gunter Czisch

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
<u>ZS/F</u>	Eingang OB/G _____
<u>OB</u>	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Keine Auswirkungen auf den Stadthaushalt
Auswirkungen auf den Stellenplan: Nein

1. Pflichten des Gesellschafters, Beteiligungsrichtlinien

Nach § 103 Abs. 3 GemO ist die Gemeinde als Gesellschafter hinsichtlich Zweckerfüllung und wirtschaftlicher Führung zur Steuerung und Überwachung ihrer Unternehmen verpflichtet. Diese Aufgaben haben sowohl Gemeinderat als auch Verwaltung wahrzunehmen, wozu der Beteiligungsbericht Basisinformationen zur Verfügung stellt.

Auf Grund der kommunalrechtlichen Bestimmungen hat die Stadt Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetrieben mit der Beteiligungsverwaltung der Stadt in den Gesellschaftsverträgen, den Geschäftsordnungen sowie in verschiedenen Verfügungen des Oberbürgermeisters festgelegt.

Diese Regelungen wurden redaktionell in Beteiligungsrichtlinien zusammengefasst und mit allen Betroffenen nochmals abgestimmt.

Neu in die Richtlinien aufgenommen wurde eine Informationspflicht zum Schuldenmanagement, wobei der Abschluss von Sonderfinanzierungsvereinbarungen mit der Beteiligungsverwaltung künftig abzustimmen ist.

Mit Schreiben des Oberbürgermeisters vom 08.05.2008 wurden die Richtlinien formal verfügt. Über den Erlass von Beteiligungsrichtlinien wurde der HA am 12.06.2008 (GD 135/08) informiert. Auf die Richtlinien in Anlage 3 wird verwiesen.

2. Beteiligungsbericht

2.1. Allgemein

Durch eine Änderung der Gemeindeordnung in 1999 sind seit dem Jahr 2000 alle Gemeinden gesetzlich verpflichtet, jährlich einen Beteiligungsbericht herauszugeben und zu veröffentlichen. Nach der Zielsetzung für die Gesetzesänderung soll damit Gemeinderat und Öffentlichkeit Rechenschaft über die Entwicklung der öffentlichen Unternehmen in privater Rechtsform gegeben werden.

Die Stadt Ulm hat ihren ersten Beteiligungsbericht im März 1996 erstellt. Herausgegeben wird jetzt - auf Basis der Jahresabschlüsse 2007 und der Wirtschaftspläne 2008 - der 13. Beteiligungsbericht.

2.2. Gesetzliche Vorgaben

Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung ist über die Unternehmen in Privatrechtsform, an denen die Gemeinde unmittelbar mit mehr als 25 v.H. (z.B. SWU, UWS, UM, SAN, PBG, PEG, UNT) oder mittelbar mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist (z.B. SWU - Tochtergesellschaften), ausführlich zu berichten. Zum Mindestinhalt wird auf § 105 Abs. 2 GemO (Seite 108 im Beteiligungsbericht) verwiesen.

Bei einer Beteiligungsquote bis 25 v.H. (z.B. TFU und GVZ) ist eine beschränkte Darstellung ausreichend. Über diese Beteiligungen wird mittels der Übersichten auf den Seiten 10 bis 15 im Beteiligungsbericht informiert.

Der vorliegende Beteiligungsbericht entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Mit Einbeziehung der Eigenbetriebe in die Berichtssystematik, den mehrjährigen Ergebnisauswertungen, der Konzerndarstellung und anderen Informationen, geht der Bericht über die gesetzlichen Vorgaben hinaus.

2.3. Abstimmung mit den Berichtsunternehmen

Die Daten zum Bericht werden von der Beteiligungsverwaltung erhoben und zusammengestellt. Vor Drucklegung werden die Unternehmensberichte mit den Geschäftsführungen der Berichtsunternehmen abgestimmt. Dies gilt sowohl hinsichtlich der im Bericht getroffenen wertenden Aussagen, als auch aus Wettbewerbsgründen bezüglich der Veröffentlichung von sensiblen unternehmensspezifischen Daten.

2.4. Änderungen gegenüber dem letzten Bericht

Gegenüber dem Bericht 2006 ergaben sich wesentliche strukturelle Änderungen bei folgenden Beteiligungen:

2.4.1. Donaubüro gemeinnützige GmbH

Die Stadt Neu-Ulm hat im Dezember 2007 von der Industrie- und Handelskammer Ulm einen Geschäftsanteil von 2.650 Euro erworben. Mit notarieller Beurkundung vom 20. Dezember 2007 wurde das Stammkapital der Gesellschaft auf 30 T€ aufgestockt und die Geschäftsanteile neu festgelegt. Der Geschäftsanteil der Stadt Ulm reduziert sich damit von 75% auf 63%.

2.4.2. TechnologieFörderungsUnternehmen GmbH (TFU)

Die Stadt Ulm war an der TFU bis Ende 2005 mit einem Geschäftsanteil von rd. 16,3 % beteiligt. Die übrigen Anteile wurden von 10 weiteren Gesellschaftern gehalten. Im Rahmen eines Restrukturierungskonzeptes wurde 2006 der operative Geschäftsbetrieb neu organisiert, eine neue Geschäftsführerin bestellt und eine Kapitalzufuhr von insgesamt bis zu 600 T€ in den Jahren 2006 bis 2009 beschlossen. Nachdem der TFU in 2006 zum Verlustausgleich 250 T€ (davon Stadt Ulm 41 T€) zugeführt wurden, hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 18.10.2006, nach Ausscheiden von drei Gesellschaftern, zum 31.12.2006 einer Neuordnung der Gesellschafterstruktur zugestimmt. Der Geschäftsanteil der Stadt Ulm erhöhte sich dadurch zum 01.01.2007 auf 20 %. Nach Zahlung der Kapitalerhöhungsranchen in 2007 und 2008 mit zusammen 350 T€ (davon Stadt Ulm 70 T€) beträgt das Stammkapital 852.600 Euro.

2.4.3. UWS Service GmbH

Die Gesellschaft wurde am 19.12.2007 durch die UWS als 100 %ige Tochtergesellschaft gegründet. Gegenstand der Gesellschaft ist die Bereitstellung von Dienstleistungen, insbesondere die Betreuung von Kabelnetzen und sonstigen Leistungen für die UWS sowie in begrenztem Umfang für Dritte. Zwischen der UWS GmbH und der UWS Service GmbH wurde am 19.02.2008 ein Ergebnisabführungs- und Beherrschungsvertrag abgeschlossen. Die Gesellschaft wird künftig in den Beteiligungsbericht aufgenommen.

3. Sitzungsgeld für Aufsichtsräte

Der Gemeinderat der Stadt Ulm hat mit Beschluss vom 16. Juli 2008 (GD 274/08) die „Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“ beschlossen. Im Rahmen der Satzungsänderung wurde das Sitzungsgeld für die Stadträtinnen und Stadträte für die Teilnahme an Sitzungen der gemeinderätlichen Gremien von bisher 40 Euro auf 60 Euro angehoben. Die Satzung ist rückwirkend zum 01.07.2008 in Kraft getreten.

In den Gesellschaftsverträgen der städtischen Beteiligungsunternehmen ist geregelt, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates zur pauschalen Abgeltung der ihnen in Folge ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit entstehenden Auslagen grundsätzlich ein Sitzungsgeld erhalten. Die Höhe des Sitzungsgeldes ist durch die Gesellschafterversammlung festzusetzen.

Entsprechend dem o.g. Gemeinderatsbeschluss wird empfohlen, das Sitzungsgeld für die Aufsichtsratsmitglieder der städtischen Beteiligungsgesellschaften (PBG, PEG, SAN, UM, UNT, UWS, SWU TeleNet und SWU Netze) ab 01.01.2009 auf 60 Euro anzuheben.

Bei der SWU Holding und den Tochtergesellschaften Energie, Vertrieb und Verkehr tagen die personenidentisch besetzten Aufsichtsratsgremien hintereinander am selben Tag, weshalb das

Sitzungsgeld bisher nur einmal bezahlt wurde. Künftig soll ein Sitzungsgeld für jede Sitzung der genannten Gremien bezahlt werden. Der bisherige Tagessatz von 26 Euro soll beibehalten werden. Die Aufsichtsratsgremien der betroffenen Beteiligungsgesellschaften haben entsprechende Empfehlungen ausgesprochen.

4. Beschlussfassung für mittelbare Beteiligungen

Das Rechnungsprüfungsamt ist in seinem Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2006 (GD 001/08, siehe Anlage 4) auch auf die Betätigungsprüfung und die Vorgehensweise bei der Errichtung bzw. Erwerb von mittelbaren Beteiligungen eingegangen. Die Verwaltung hat im Ausschuss zur Vorberatung der Jahresrechnung am 30.01.2008 angekündigt, im Rahmen des Beteiligungsberichts 2007 die neuen Beteiligungen der Jahre 2005 bis 2007 darzustellen, die nicht im Hauptausschuss behandelt wurden.

4.1. Rechtslage

a) Unmittelbare Beteiligungen der Stadt

Nach § 13 Ziffer 18 der Hauptsatzung obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung für die Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung von öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen. Die Regelung umfasst die unmittelbaren Beteiligungen, nicht dagegen die mittelbaren Beteiligungen nach § 105a GemO.

b) Mittelbare Beteiligungen der Stadt

Eine mittelbare Beteiligung liegt vor, wenn eine städtische Gesellschaft eine Tochtergesellschaft errichtet, oder sich an einer anderen Gesellschaft beteiligt. Für Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH schreibt § 105a i.V.m. § 103 a GemO vor, dass im jeweiligen Gesellschaftsvertrag sicherzustellen ist, dass für die Errichtung und den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen ein Beschluss der Gesellschafterversammlung einzuholen ist, sofern die Stadt an dem erwerbenden Unternehmen mit mehr als 50% beteiligt ist dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist. Eine diesbezügliche Regelung ist in alle Gesellschaftsverträge städtischer Beteiligungsunternehmen aufgenommen.

Sofern es sich um eine wesentliche Beteiligung handelt, entscheidet die Gesellschafterversammlung nach Vorberatung und Empfehlung durch den jeweiligen Aufsichtsrat. Nach § 15 Ziffer 7 der Hauptsatzung hat der städtische Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung hierfür die Weisung des Hauptausschusses einzuholen. Liegt eine nicht wesentliche Beteiligung vor, ist ein Beschluss des Aufsichtsrats ausreichend.

4.2. Wesentliche Beteiligungen

Wann eine wesentliche Beteiligung vorliegt ist gesetzlich nicht definiert. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der einen Beurteilungsspielraum einräumt. Auf Grund der Zuständigkeitsabgrenzungen in den Gesellschaftsverträgen hat eine Beurteilung durch die Geschäftsführung spätestens mit der Erstellung der Beschlussvorlage für den Aufsichtsrat zu erfolgen und ggf. mit der Beteiligungsverwaltung abzustimmen.

Nach dem Gesetzeswortlaut ist ein Gesellschafterbeschluss erforderlich, sofern eine Beteiligung im Verhältnis zum Geschäftsumfang der (erwerbenden) Gesellschaft wesentlich ist. Eine Beurteilung erfolgt dabei im jeweiligen Einzelfall an Hand der finanziellen Kriterien

- Höhe der zu übernehmenden Einlagen (Haftung);
- Höhe der Umsatzerlöse und/oder
- Auswirkungen auf das Jahresergebnis der erwerbenden Gesellschaft (Gewinn- u. Verlustübernahmen)

Darüber hinaus wird seitens der Beteiligungsverwaltung die Einholung eines Gesellschafterbeschluss regelmäßig gefordert, sofern der Beteiligung eine Grundsätzliche oder politische Bedeutung zugesprochen wird.

4.3. Beteiligungen 2005 bis 2007

Die Neugründungen und Beteiligungen der Jahre 2005 bis 2007 sind in beiliegender Übersicht (Anlage 5) dargestellt.

Aus der Übersicht ist zu entnehmen, dass in allen wichtigen Fällen der Hauptausschuss eingeschaltet wurde und der Neugründung bzw. Beteiligung zugestimmt hat. Diese Beschlüsse wurden der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 108 GemO vorgelegt; Einwendungen wurden hierbei nicht vorgebracht. In den anderen Fällen handelt es sich um Beteiligungen untergeordneter Bedeutung bei denen die Beschlussfassung durch den jeweiligen Aufsichtsrat erfolgte.

Im Beteiligungsbericht sind alle Beteiligungen ersichtlich. Sofern der Geschäftsanteil an einer mittelbaren Beteiligung über 50% beträgt, erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zusätzlich eine detaillierte Unternehmensdarstellung im Bericht.